

Hochschulassistentin  
Dr. Vera Slupik



Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (FFG)  
- Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 10/3849;

hier: Anhörung des Ausschusses für Frauenpolitik am 8. Mai 1989

1. Artikel I Nr. 1 enthält eine Änderung des Landesbeamtengesetzes, die - ebenso wie Artikel II (1) und Artikel I Nr. 2 - eine Bevorzugung der Frauen bei Ernennungen und Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen enthält. Diese für den gesamten öffentlichen Dienst des Landes NRW vorgesehene Regelung ist eine Leistungsquote, die eingeschränkt wird durch eine Überwiegensklausel ("in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen"). Leitet man diese Frauenförderung aus Art. 3 Abs. 2 GG i.V.m. AA 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) ab, so ist es folgerichtig, insbesondere die in der Begründung (S. 8) genannten schwerwiegenden "sozialen" Gründe unter dem Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit heranzuziehen. Dem Sinn und Zweck einer solchen Vorschrift würde es jedoch widersprechen, wenn man darunter auch solche Gründe fassen würde, die sich bislang zu Lasten von Frauen ausgewirkt haben, z.B. das Doppelverdienertum, der Wehrdienst, Familienstand etc. Deshalb sollten diese Tatbestände als negative Ausschlußgründe ("... sind nicht zu berücksichtigen") in den Gesetzentwurf einformuliert werden. Denkbar wäre auch, daß positive Gründe abschließend aufgeführt würden. Damit würde man von seiten des Gesetzgebers verhindern, daß sich die mangelnde Wirksamkeit von Richtlinien und Leitlinien in diesem Bereich fortsetzt.
2. Man könnte hinsichtlich Artikel II die Auffassung vertreten, daß §§ 611 a ff BGB die Möglichkeit ausschließen, zusätzliche

gesetzliche Frauenförderungsnormen zu schaffen. Da die zugrundeliegende EG-Richtlinie solche Maßnahmen aber ausdrücklich vorsieht, steht der avisierten Regelung materiellrechtlich nichts im Wege. Man könnte allerdings die Auffassung vertreten, daß wegen des damaligen Tätigwerdens des Gesetzgebers auf Bundesebene ein Landesgesetzgeber nicht mehr tätig werden darf. Dafür spricht auch die besondere Ausprägung der Tarifautonomie für den Bereich der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Dagegen ist allerdings einzuwenden, daß §§ 611 a ff BGB keine konkrete Bevorzugungsregelung enthält und die Tarifvertragsparteien bislang nicht tätig geworden sind.

3. Meines Erachtens fehlt in dem Gesetzentwurf neben dem Hinweis auf die Zielvorgabe (Quote) und der Bezugsgröße der Aspekt der einzelnen Einstellungsentscheidung. Es müßte deutlich gemacht werden, daß sich die Bevorzugungsregelung auf jede Einstellungs- bzw. Beförderungsentscheidung zu beziehen hat.

Dr. Vera Slupik

Hamburg, den 8. Mai 1989